



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Teilrevision Gemeindeordnung vom 1. September 2015

Synopse z.H. Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 16.02.1992, beschliesst:

Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgabe der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4 ¹ Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

⁴ Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht. Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 **Abs. 1** lit. a) Gemeindegesetz vom 16.02.1992, beschliesst:

Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgabe der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) ~~das Beschwerderecht~~ **den Rechtsschutz.**

Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4 ¹ Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt **Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz)** begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und ~~seine Ausweispapiere~~ **die erforderlichen Dokumente** zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder **seinen** Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

^{2bis} **Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Einwohnergemeinde oder eines Gebäudes.**

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt **oder bei der An-, Um- oder Abmeldung**, ~~wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung~~ die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

⁴ ~~aufgehoben~~ Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht. Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten.

<p>⁵ Neuzuzüger haben bei der Anmeldung die Bescheinigung über die aktuelle Krankenkassenversicherung (aktuelle Police) sowie die Bescheinigung über das Mietverhältnis (Mietvertrag) vorzulegen.</p> <p>Protokollführung und Genehmigung</p> <p>§ 11 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten.</p> <p>§ 13 ¹ Im Gemeinderat und in den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p>² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.</p> <p>Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>§ 14 ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p> <p>² Die Öffentlichkeit kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p> <p>Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung</p> <p>§ 20 ¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p>	<p>⁵ Neuzuzüger haben bei der Anmeldung die Bescheinigung über die aktuelle Krankenkassenversicherung (aktuelle Police) sowie die Bescheinigung über das Mietverhältnis (Mietvertrag) vorzulegen.</p> <p>⁵ aufgehoben Neuzuzüger haben bei der Anmeldung die Bescheinigung über die aktuelle Krankenkassenversicherung (aktuelle Police) sowie die Bescheinigung über das Mietverhältnis (Mietvertrag) vorzulegen.</p> <p>Protokollführung und Genehmigung</p> <p>§ 11 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten. Dies gilt für das Protokoll des Gemeinderates sinngemäss.</p> <p>§ 13 ¹ Im Gemeinderat und In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p>² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.</p> <p>Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>§ 14 ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p> <p>² Die Öffentlichkeit Stimmberechtigten kann können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p> <p>Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung</p> <p>§ 20 ¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p>
--	---

<p>² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.</p> <p>³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.</p> <p>⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.</p> <p>⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren.</p> <p>Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>§ 26 ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <p>a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</p> <p>b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;</p> <p>c) die Ausgaben CHF 3'000'000.00 übersteigen oder das Geschäft jährlich wiederkehrende Aufwendungen von mehr als CHF 500'000.00 zur Folge hat.</p> <p>² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p> <p>§ 27 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.</p>	<p>² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.</p> <p>³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.</p> <p>⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.</p> <p>⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.</p> <p>Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>§ 26 ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <p>a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</p> <p>b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;</p> <p>c) die einmalige Ausgabe CHF 3'000'000.00 übersteigen oder das Geschäft die jährlich wiederkehrende Ausgabe Aufwendungen von mehr als CHF 500'000.00 zur Folge hat übersteigt.</p> <p>² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p> <p>§ 27 aufgehoben Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.</p>
--	---

<p>Urnenwahlen</p> <p>§ 28 ¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder Vizepräsidentin; <p>² Werden für den Gemeinderat oder die Rechnungsprüfungskommission nur eine Liste eingereicht und stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p> <p>Befugnisse</p> <p>§ 29 Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Funktionen zu. Sie beschliesst Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);</p> <p>Gemeinderat Zusammensetzung</p> <p>§ 31 ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.</p> <p>² Jede im Gemeinderat vertretene Liste hat Anrecht auf die gleiche Anzahl Ersatzgemeinderäte.</p>	<p>Urnenwahlen</p> <p>§ 28 ¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder Vizepräsidentin; <p>² Werden für den Gemeinderat oder die Rechnungsprüfungskommission nur eine Liste eingereicht und Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporzahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p> <p>Befugnisse</p> <p>§ 29 Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Funktionen Befugnisse zu. Sie beschliesst Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens werden gemäss den Finanzkompetenzregelungen (§32 Abs. 4) an den Gemeinderat übertragen;</p> <p>Gemeinderat Zusammensetzung</p> <p>§ 31 ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.</p> <p>² Jede im Gemeinderat vertretene Liste hat Anrecht auf die gleiche Anzahl Ersatzgemeinderäte. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.</p>
---	--

<p>³ Wird während der Amtsperiode ein bestellter Sitz frei, richtet sich das Nachrücken nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p> <p>Befugnisse</p> <p>§ 32 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p>² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Er hat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu kontrollieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen; e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird; g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen; h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten. 	<p>³ Wird während der Amtsperiode ein bestellter Sitz frei, richtet sich das Nachrücken nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p> <p>Befugnisse</p> <p>§ 32 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p>² Er Der Gemeinderat beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Er Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Sachaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu kontrollieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen; d^{bis}) Einsetzen von nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen) und nichtständigen Arbeitsgruppen; e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird; g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen; h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
--	---

<p>i) Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung jährlich Kenntnis über den Geschäftsbericht und die geprüfte Jahresrechnung der Gesellschaft anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung.</p> <p>⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) CHF 100'000.00 für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind;</p> <p>b) CHF 20'000.00 für jährlich wiederkehrende Beiträge;</p>	<p>^{h^{bis}}) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Einwohnergemeinde;</p> <p>^{h^{ter}}) Die Wahl und Anstellung der Verwaltungsleitung und der Bereichsleitungen (Verwaltungskader);</p> <p>^{h^{quater}}) Die Wahl der haupt- und nebenamtlichen Beamte, soweit nicht Urnenwahlen vorzunehmen sind;</p> <p>^{h^{quinquies}}) Die Wahl der Kommissionsmitglieder und Funktionäre;</p> <p>^{h^{sexies}}) Die Wahl der Mitglieder in regionale Kommissionen bzw. Verbände;</p> <p>^{h^{septies}}) Die Wahl von Mitgliedern in nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) und nichtständige Arbeitsgruppen; Wahl von Delegierten und Verwaltungsräten;</p> <p>^{h^{octies}}) Der Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;</p> <p>^{h^{nonies}}) Die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte aktuell zu halten und zu beschliessen.</p> <p>i) Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung jährlich Kenntnis über den Geschäftsbericht und die geprüfte Jahresrechnung der Gesellschaften anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung.</p> <p>⁴ Er Der Gemeinderat verfügt bezüglich Verwaltungs- und Finanzvermögen über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) CHF 100'000.00 für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind;</p> <p>b) CHF 20'000.00 für jährlich wiederkehrende Beiträge;</p>
---	--

- c) CHF 100'000.00 für die Bewilligung von Nachtragskrediten pro Objekt;
- d) CHF 500'000.00 für An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken;
- e) Entscheid über Steuer-, Gebühren- und Beitragserlassgesuche;
- f) CHF 50'000.00 für Kautionen und Bürgschaften im Einzelfall;
- g) CHF 500'000.00 Bruttokredit pro Objekt für Erschliessungen gemäss gültigen Nutzungsplänen.

Ressortsystem

§ 34 ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Gemeinderat Ressorts. Diese sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

² Folgende Ressorts sind zu besetzen:

- a) Ressort Bau, Umwelt und Raumordnung
- b) Ressort Bildung
- c) Ressort Finanzen
- d) Ressort Sicherheit und Liegenschaften
- e) Ressort Kultur, Freizeit und Jugend
- f) Ressort Soziales und Gesundheit
- g) Ressort Verwaltung und Information

- c) CHF 100'000.00 für die Bewilligung von Nachtragskrediten pro Objekt;
- d) CHF 500'000.00 für An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken;
- e) Entscheid über Steuer-, Gebühren- und Beitragserlassgesuche;
- f) CHF 50'000.00 für Kautionen und Bürgschaften im Einzelfall;
- g) CHF 500'000.00 Bruttokredit pro Objekt für Erschliessungen gemäss gültigen Nutzungsplänen.

^{4bis} Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:

- a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
- b) das übrige Finanzvermögen;
- c) das Verwaltungsvermögen.

Ressortsystem

§ 34 ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Gemeinderat Ressorts. ~~Diese sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.~~

² Folgende Ressorts sind zu besetzen:

- a) Ressort Bau, Umwelt und Raumordnung
- b) Ressort Bildung
- c) Ressort Finanzen
- d) Ressort Sicherheit und Liegenschaften
- e) Ressort Kultur, Freizeit und Jugend
- f) Ressort Soziales und Gesundheit
- g) Ressort Verwaltung und Information

<p>Kommissionen Art und Zahl</p> <p>§ 35 ¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:</p> <p><u>Kommission</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Baukommission</td> <td>5 Mitglieder + 1 Ersatz</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td>5 Mitglieder + 1 Ersatz</td> </tr> <tr> <td>Planungskommission</td> <td>5 Mitglieder + 1 Ersatz</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>7 Mitglieder + 1 Ersatz</td> </tr> </table> <p>² Jeder aufgeführten Kommission wird der zuständige Ressortverantwortliche oder die zuständige Ressortverantwortliche aus dem Gemeinderat als Ersatzmitglied zugeteilt, sofern sie nicht bereits ordentliches Mitglied der Kommission sind.</p> <p>³ Weitere Kommissionen, die durch die Urne gewählt werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>- Rechnungsprüfungskommission</td> <td>5 Mitglieder</td> </tr> </table> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung kann Gemeindegremien zusammenlegen, aber nur auf Beginn einer neuen Amtsperiode.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufgaben externen Stellen übergeben oder im Bedarfsfall Fachleute hinzuziehen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann Fachausschüsse einsetzen.</p> <p>⁷ Die Zusammensetzung der Kommissionen und Fachausschüsse erfolgt unabhängig vom Parteiproporz.</p> <p>Befugnisse der Kommissionen</p> <p>§ 38 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt ihren Auftrag gemäss Gemeindegesetz §§ 155 - 157 wahr.</p>	Baukommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz	Feuerwehrkommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz	Planungskommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz	Wahlbüro	7 Mitglieder + 1 Ersatz	- Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder	<p>Kommissionen Art und Zahl</p> <p>§ 35 ¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:</p> <p><u>Kommission</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Baukommission</td> <td>5 Mitglieder + 1 Ersatz</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission Feuerwehrstab</td> <td>5 Mitglieder + 1 Ersatz</td> </tr> <tr> <td>Planungskommission</td> <td>5 Mitglieder + 1 Ersatz</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>7 Mitglieder + 1 Ersatz</td> </tr> </table> <p>² Jeder aufgeführten Kommission wird der zuständige Ressortverantwortliche oder die zuständige Ressortverantwortliche aus dem Gemeinderat als Ersatzmitglied zugeteilt, sofern sie nicht bereits ordentliches Mitglied der Kommission sind.</p> <p>³ Weitere Kommissionen, die durch die Urne gewählt werden:</p> <p>- Rechnungsprüfungskommission 5 Mitglieder</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung kann Gemeindegremien zusammenlegen, aber nur auf Beginn einer neuen Amtsperiode.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufgaben externen Stellen übergeben oder im Bedarfsfall Fachleute hinzuziehen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann Fachausschüsse nichtständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus einsetzen.</p> <p>⁷ Die Zusammensetzung der Kommissionen und Fachausschüsse erfolgt unabhängig vom Parteiproporz.</p> <p>Befugnisse der Kommissionen</p> <p>§ 38 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt ihren Auftrag gemäss Gemeindegesetz §§ 155 - 157 wahr. Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der</p>	Baukommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz	Feuerwehrkommission Feuerwehrstab	5 Mitglieder + 1 Ersatz	Planungskommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz	Wahlbüro	7 Mitglieder + 1 Ersatz
Baukommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz																		
Feuerwehrkommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz																		
Planungskommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz																		
Wahlbüro	7 Mitglieder + 1 Ersatz																		
- Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder																		
Baukommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz																		
Feuerwehrkommission Feuerwehrstab	5 Mitglieder + 1 Ersatz																		
Planungskommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz																		
Wahlbüro	7 Mitglieder + 1 Ersatz																		

² Die Kriterien und die Voraussetzungen bzw. Anforderungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen gemäss § 103 GG erfüllt sein.

³ Die Gemeindeversammlung kann eine aussenstehende Kontrollstelle bestimmen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

Rechnungsprüfungskommission amtet. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

~~² aufgehoben Die Kriterien und die Voraussetzungen bzw. Anforderungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen gemäss § 103 GG erfüllt sein.~~

~~³ aufgehoben Die Gemeindeversammlung kann eine aussenstehende Kontrollstelle bestimmen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.~~

Submission

§ 39^{bis} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVÖB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 10'000.--: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge über CHF 10'000.-- bis zu CHF 50'000.--: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

<p>Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte Dienstverhältnis</p> <p>§ 40 ¹ Beamte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin; b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin; c) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin; <p>² Öffentlich-rechtlich angestellt sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.</p> <p>³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschreiben.</p> <p>Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin</p> <p>§ 41 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p>² Auf Antrag des/der jeweiligen Ressortverantwortlichen hat er/sie eine Finanzkompetenz von CHF 3'000.00 für einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind.</p>	<p>Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte Dienstverhältnis</p> <p>§ 40 ¹ Beamte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin; b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin; c) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin; d) der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin. <p>² Öffentlich-rechtlich angestellt sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann. Die Gemeindeangestellten sind grundsätzlich nach öffentlichem Recht angestellt. Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.</p> <p>^{2bis} Beamte und Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt.</p> <p>³ Aushilfsweise Aushilfen (Teilpensen unter 30 %) und, befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können werden privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschreiben.</p> <p>Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin</p> <p>§ 41 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p>² Auf Antrag des/der jeweiligen Ressortverantwortlichen hat er/sie eine Finanzkompetenz von CHF 3'000.00 für einmalige Ausgaben, die im Voranschlag Budget nicht vorgesehen sind.</p>
---	---

<p>Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin</p> <p>§ 42¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.</p> <p>² Er/Sie ist insbesondere verantwortlich, dass in der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat das Protokoll geführt wird.</p>	<p>³ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.</p> <p>§ 41^{bis} VerwaltungsleiterIn (Funktion)</p> <p>¹ Die Funktion der Verwaltungslleitung ist für die operative Verwaltungsführung zuständig und ist unmittelbar den Bereichsleitungen vorgesetzt.</p> <p>² Im Speziellen ist die Verwaltungslleitung für folgende Führungsbereiche zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Personalführung der Einwohnergemeinde; b) Die Verwaltungslleitung koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Einwohnergemeinde. c) Der Verwaltungsleiter stellt in Absprache mit den zuständigen Bereichsleitungen das übrige Gemeindepersonal an (exkl. Bereichsleitungen). <p>³ Der Gemeinderat weist die Funktion der Verwaltungslleitung einer bestehenden Bereichsleitung zu und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.</p> <p>⁴ Der/die VerwaltungsleiterIn hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.-- (gemäss Anhang 1) im Fachbereich zu vollziehen.</p> <p>BereichsleiterIn Administration (Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin)</p> <p>§ 42¹ Der/Die Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin BereichsleiterIn Administration führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sowie vor allem den Schriftverkehr und die den Bereich Administration der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates. Er/Sie koordiniert den Geschäftsablauf des Gemeinderates.</p> <p>² Er/Sie ist insbesondere verantwortlich, dass in der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat das Protokoll geführt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
--	--

³ Er/Sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

- b) die Akten geordnet verwaltet werden;
- c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
- d) die Reglemente-Sammlung aktuell gehalten ist;
- e) Zusätzlich übernimmt er/sie als Kadermitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³ Er/Sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der **Einwohnergemeinde**.

⁴ Der Gemeinderat stellt den/die BereichsleiterIn Administration an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

⁵ Der/Die BereichsleiterIn Administration hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.-- (gemäss Anhang 1) im Fachbereich zu vollziehen.

§ 42^{bis} BereichsleiterIn Finanzen (FinanzverwalterIn)

¹ Der/die BereichsleiterIn Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde.

² Er/sie ist besonders verantwortlich, dass

- a) das Vermögen der Einwohnergemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden;
- c) Zusätzlich übernimmt er/sie als Kadermitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³ Er/sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten in finanziellen Angelegenheiten.

⁴ Der Gemeinderat stellt den/die BereichsleiterIn Finanzen an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

⁵ Der/die BereichsleiterIn Finanzen hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.-- (gemäss Anhang 1) im Fachbereich zu vollziehen.

§ 42^{ter} BereichsleiterIn Bau (BauverwalterIn)

¹ Der/die BereichsleiterIn Bau führt vor allem das Baubewilligungswesen und die baupolizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde.

	<p>² Er/sie ist besonders verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Das Planungswesen;b) Die Koordination der Erschliessungsplanung;c) Die Führung des Fachbereiches Hochbau;d) Die Führung des Fachbereichs Tiefbau / Werke;e) Die Führung des Bauinspektorates;f) Die Personalführung des technischen Personals;g) zusätzlich übernimmt er/sie als Kadermitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft. <p>³ Er/sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten in baulichen Angelegenheiten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat stellt den/die BereichsleiterIn Bau an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.</p> <p>⁵ Der/die BereichsleiterIn Bau hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.-- (gemäss Anhang 1) im Fachbereich zu vollziehen.</p> <p>§ 42^{quater} BereichsleiterIn Bildung (SchulleiterIn)</p> <p>¹ Die Aufgaben des Bereichsleiters/der Bereichsleiterin Bildung richten sich nach der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung und dem speziellen Funktionendiagramm. Die Bereichsleitung Bildung kann in einem Co-Leitungsmodell geführt werden.</p> <p>² Er/sie ist besonders verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde;b) Die jährliche Personalbeurteilung gemäss Mitarbeiterbeurteilungskonzept;c) Die fachliche Leitung des Schulbetriebs;d) Die administrative Leitung des Schulbetriebs;e) Die Schulentwicklung im Rahmen der gesetzlichen und politischen Vorgaben;f) Das interne Qualitätsmanagement;g) Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
--	--

<p>Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin</p> <p>§ 43 ¹ Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt einerseits die Verwaltung gemäss Pflichtenheft (Organigramm) und andererseits den Finanzhaushalt der Gemeinde.</p> <p>² Dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin obliegt die administrative Verantwortung über das gesamte Gemeindepersonal.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Führung des Finanzhaushaltes durch aussenstehende Fachleute beantragen</p> <p>Weitere Funktionäre</p> <p>§ 44 ¹ Der Gemeinderat wählt definitiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin; b) den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin; c) den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin; d) die öffentlich-rechtlich angestellten Personen; e) die Schulleitung; f) den Bauverwalter oder die Bauverwalterin 	<p>h) zusätzlich übernimmt er/sie als Kadermitglied weitere Aufgaben, welche ihm/ihr durch die kommunale Aufsichtsbehörde zugewiesen werden;</p> <p>³ Er/sie unterzeichnet mit dem Ressortleiter Bildung oder mit dem Gemeindepräsidenten in Bildungs-Angelegenheiten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat stellt den/die BereichsleiterIn Bildung (SchulleiterIn) an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.</p> <p>⁵ Der/die BereichsleiterIn Bildung hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.-- (gemäss Anhang 1) im Fachbereich zu vollziehen.</p> <p>Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin</p> <p>§ 43 ¹ aufgehoben Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt einerseits die Verwaltung gemäss Pflichtenheft (Organigramm) und andererseits den Finanzhaushalt der Gemeinde.</p> <p>² Dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin obliegt die administrative Verantwortung über das gesamte Gemeindepersonal.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Führung des Finanzhaushaltes durch aussenstehende Fachleute beantragen.</p> <p>Weitere Funktionäre</p> <p>§ 44 ¹ aufgehoben Der Gemeinderat wählt definitiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin; b) den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin; c) den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin; d) die öffentlich-rechtlich angestellten Personen; e) die Schulleitung; f) den Bauverwalter oder die Bauverwalterin
--	---

² Die Funktionen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin und des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin können einer Person anvertraut werden.

³ Die Schulleitung wählt die Lehrpersonen mit einem befristeten wie auch mit einem unbefristeten Anstellungsverhältnis.

⁴ Die Lehrlinge werden durch den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin, in Absprache mit den zuständigen Lehrlingsausbildnern gemäss Lehrvertrag, gewählt.

Finanzplan

§ 45 Zusammen mit dem Voranschlag für das nächste Jahr beschliesst der Gemeinderat jährlich den Finanzplan.

Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 51 Die Gemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände:

- a) Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE;
- b) ZV Zivilschutz Aare Süd VBAS;
- c) Oberstufe Wasseramt Ost OWO;
- d) Familien- Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt;

Beschwerderecht

§ 53 ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

~~² Die Funktionen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin und des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin können einer Person anvertraut werden.~~

~~³ Die Schulleitung wählt die Lehrpersonen mit einem befristeten wie auch mit einem unbefristeten Anstellungsverhältnis.~~

~~⁴ Die Lehrlinge werden durch den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin, in Absprache mit den zuständigen Lehrlingsausbildnern gemäss Lehrvertrag, gewählt.~~

Finanzplan

§ 45 Zusammen mit dem Voranschlag **Budget** für das nächste Jahr beschliesst der Gemeinderat jährlich den Finanzplan.

Zusammenarbeit der Gemeinden

~~§ 51 **aufgehoben** Die Gemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände:~~

- ~~a) Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE;~~
- ~~b) ZV Zivilschutz Aare Süd VBAS;~~
- ~~c) Oberstufe Wasseramt Ost OWO;~~
- ~~d) Familien- Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt;~~

(neu Anhang III)

Beschwerderecht **Rechtsschutz**

§ 53 ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. **Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.**

<p>² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.</p> <p>³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 54 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. September 2015 mit all ihren Änderungen und all dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>§ 55 ¹Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. September 2015 in Kraft.</p> <p>²Die Teilrevision der §§ 44^{bis}, 44^{ter} und 51 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2021 in Kraft.</p>	<p>² aufgehoben Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.</p> <p>³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ aufgehoben Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 54 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. September 2015 29. November 2012 mit all ihren Änderungen und all dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>§ 55 ¹Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. September 2015 in Kraft.</p> <p>²Die Teilrevision der §§ 44^{bis}, 44^{ter} und 51 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2021 in Kraft.</p> <p>³ Die Teilrevision im Ingress sowie der §§ 1 lit. e, 4 Abs. 1+ 2, 4 Abs. 2^{bis}, 4 Abs. 3 bis 5, 11, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 20 Abs. 6, 26 Abs. 1 lit. c, 27, 28 Abs. 1 lit. b + Abs. 2, 29, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2+3, 32 Abs. 3 lit. a, d^{bis}, f, h^{bis} - nonies + i, 32 Abs. 4 + 4^{bis}, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 3, 6+7, 38 Abs. 1 bis 3, 39^{bis}, 40 Abs. 1 lit. d, Abs. 2, 2^{bis} + 3, 41 Abs. 2+3, 41^{bis}, 42 Abs. 1 bis 5 inkl. Titel, 42^{bis} - quater, 43 Abs. 1 bis 3, 44 Abs. 1 bis 4, 45, 51, 53 Abs. 1, 2+4 inkl. Titel, 54, 55 Abs. 3, Anhang I bis Anhang III der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2026 in Kraft.</p>
---	--

<p>Änderungen: §§ 44^{bis}, 44^{ter} und 51 Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2021 und genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 30. November 2021.</p>	<p>Änderungen: §§ 44^{bis}, 44^{ter} und 51 Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2021 und genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 30. November 2021.</p> <p>Die Teilrevision im Ingress sowie der §§ 1 lit. e, 4 Abs. 1+ 2, 4 Abs. 2^{bis}, 4 Abs. 3 bis 5, 11, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 20 Abs. 6, 26 Abs. 1 lit. c, 27, 28 Abs. 1 lit. b + Abs. 2, 29, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2+3, 32 Abs. 3 lit. a, d^{bis}, f, h^{bis-nonies} + i, 32 Abs. 4 + 4^{bis}, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 3, 6+7, 38 Abs. 1 bis 3, 39^{bis}, 40 Abs. 1 lit. d, Abs. 2, 2^{bis} + 3, 41 Abs. 2+3, 41^{bis}, 42 Abs. 1 bis 5 inkl. Titel, 42^{bis-quater}, 43 Abs. 1 bis 3, 44 Abs. 1 bis 4, 45, 51, 53 Abs. 1, 2+4 inkl. Titel, 54, 55 Abs. 3, Anhang I bis Anhang III beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2026 und genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom XX.XX.2026.</p>
	<p>Anhang II – Organigramm Gemeindeorganisation</p>
	<p>Anhang III – Öffentliche Institutionen / Beteiligungen</p>

Anhang I zur Gemeindeordnung vom 1. August 2021**1. Allgemeines**

Als Ergänzung zu § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung, werden in Anhang 1 zur Gemeindeordnung die Finanzkompetenzen festgelegt.

2. Finanzkompetenzen (~~neue Version wählen; Beschluss GR vom 2. September 2020~~)

Finanzielle Aufgaben		GR	GP	RC	Komm.	VL/BL
1	Visumspflichten					
1.1	- Kreditorenrechnungen bis CHF 10'000			Visum		Visum
	- Kreditorenrechnungen ab über CHF 10'000	E-K		Visum		Visum
2	Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets					
2.1	- bis CHF 10'000 pro Arbeitsvergabe/Auftrag			K		E
	- bis CHF 30'000 50'000 pro Arbeitsvergabe/Auftrag	K		E	E	A
	- ab über CHF 30'000 50'000 pro Arbeitsvergabe/Auftrag	E		A	A	A
3	Andere Ausgaben					
3.1	Nachtragskredit (Budgetüberschreitung)					
	- > 10 % vom Budgetbetrag, bis CHF 3'000	K	E	A	A	A
	- > 10 % vom Budgetbetrag, ab über CHF 3'000	E		A	A	A
4	Finanzverwaltung					
4.1	Aufnahme von Darlehen (gestützt auf GRB)					
	- bis CHF 0.5 Mio. und < 1 Jahr	K	E	E		A
	- ab über CHF 0.5 Mio. und > 1 Jahr	E				A

4.2	Gewährung von Darlehen, Kapitalanlagen	E				A
4.3	Stundungen					
	- bis 12 Monate Frist		K	K		E
	- ab 12 Monate Frist		K	E		A
4.4	Abschreibungen von Gebühren					
	- mit und ohne Verlustschein bis CHF 500	K	E	E		A
	- mit und ohne Verlustschein ab über CHF 500	E				A
4.5	Abschreibungen von Steuern					
	- mit und ohne Verlustschein bis CHF 500	K	E	E		A-E
	- mit und ohne Verlustschein ab über CHF 500	E				A
4.6	Steuererlassgesuche	E				A
4.7	Abschluss Versicherungen (gestützt auf GRB) Personal- und Sachversicherungen			K		E

Legende:

GR = Gemeinderat

GP = Gemeindepräsident

RC = ~~Ressortverantwortlicher Gemeinderat~~

Ressortchef / Gemeinderat

Komm = Kommissionen

~~AL = Abteilungsleiter~~

VL/BL = Verwaltungsleitung und BereichsleiterIn

A = Antrag

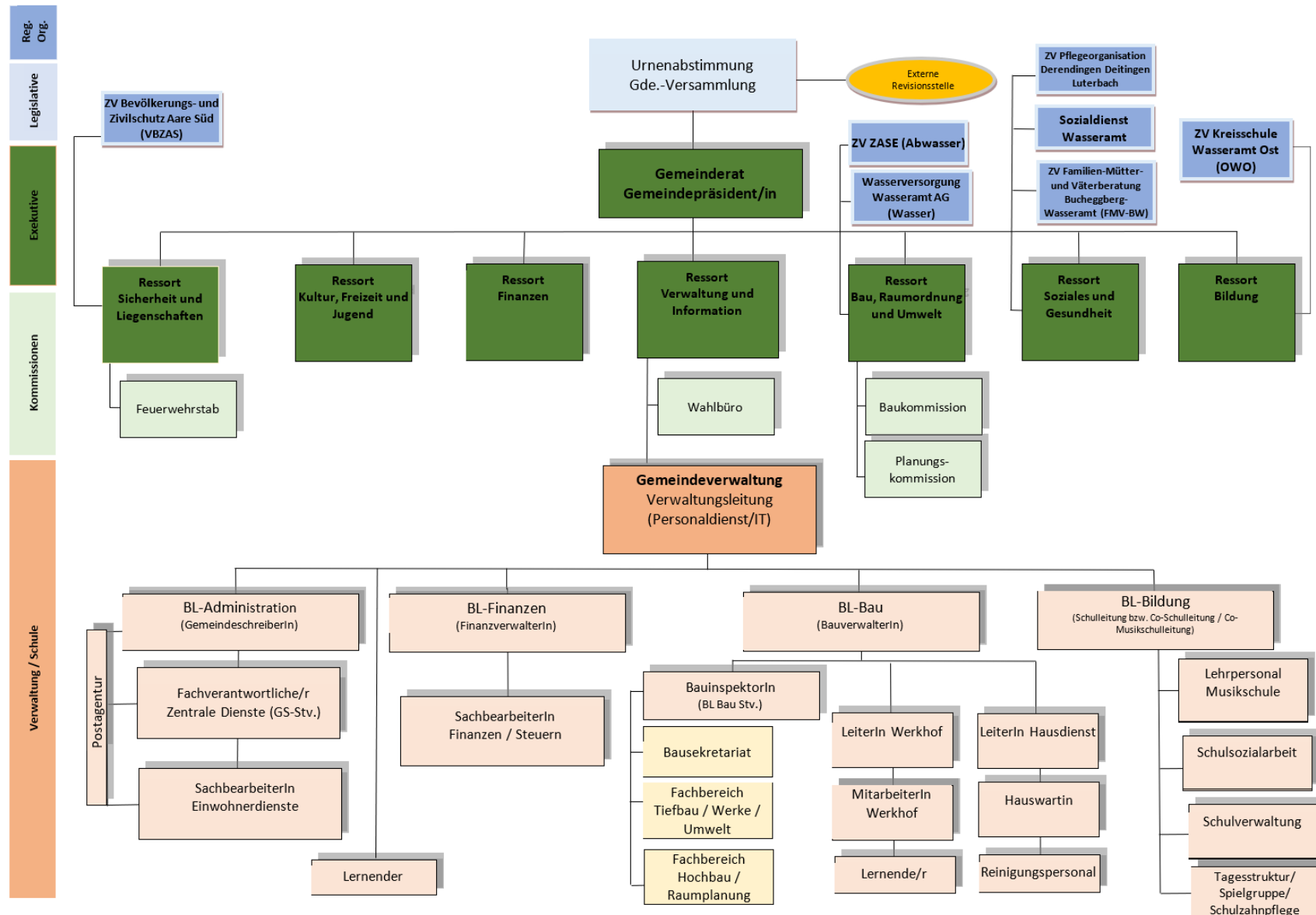
E = Entscheid

K = Kenntnisnahme

B. Eberhard, Gemeindepräsident

B. Stampfli, Gemeindeschreiberin

Anhang II - Organigramm Gemeindeorganisation



Anhang III – Öffentliche Institutionen / Beteiligungen

Zweckverbände / öffentlich-rechtliche Verträge

1. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
2. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS)
3. Zweckverband Kreisschule Wasseramt Ost (OWO)
4. Zweckverband Familien- Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)
5. Zweckverband Pflegeorganisation Derendingen Deitingen Luterbach
6. Sozialdienst Wasseramt (Leitgemeinde Derendingen)

Organisationen / Vereine

1. Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Wasseramt
2. Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
3. Regionalplanungsgruppe repla espace Solothurn

Privatrechtliche Unternehmen (Genossenschaften, Aktiengesellschaften)

1. Genossenschaft VEBO
2. GA Weissenstein GmbH
3. Seilbahn Weissenstein AG
4. Schweizer Zucker AG
5. SZZ Sportzentrum Zuchwil AG
6. Dorfzentrum Deitingen AG
7. BKW AG
8. Anzeigerverband Bucheggberg-Wasseramt
9. Busbetrieb Solothurn Grenchen und Umgebung AG (BSU)
10. kenova AG
11. BLS AG
12. Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG)